



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentalentscheid vom 27. August 2018

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vizepräsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	Ehegatten X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2015 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Wiederherstellung der Frist, § 147 Abs. 5 StG)

Sachverhalt

- A. Da die Rekurrenten, die Ehegatten X, trotz zweimaliger Mahnung (Schreiben vom 26. Oktober 2016 sowie 27. Dezember 2016) ihre Steuererklärung pro 2015 nicht einreichten, wurde das steuerbare Einkommen des Ehemanns aufgrund seiner wirtschaftlichen Zugehörigkeit mit Verfügung vom 16. Februar 2017 amtlich eingeschätzt.
- B. Mit Schreiben vom 30. April 2017 erhoben die Rekurrenten Einsprache. Sie baten darin um Steuererlass und legten die Steuererklärung bei. Sie seien vom 1. Oktober 2016 bis 15. April 2017 in Indien gewesen. Sie hätten beim Fristerstreckungs-gesuch zur Abgabe der Steuererklärung vergessen eine Frist einzufüllen und sie seien davon ausgegangen, dass ihr Treuhänder die Steuererklärung während ihres Aus-landaufenthaltes vorbereite.

Mit Einspracheentscheid vom 17. Mai 2017 trat die Steuerverwaltung auf die Ein-sprache aufgrund Fristversäumnisses nicht ein.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 12. Juni 2017. Die Rekurrenten beantragen, dass auf die Einsprache einzutreten sei. Sie begründen dies damit, dass sie in Indien gewesen seien, weshalb sie von der Verfügung keine Kenntnis gehabt hätten. Da die Verfügung nicht im Kantonsblatt veröffentlicht worden sei, könne die Verfügung mangels Eröffnung an die steuerpflichtige Person keine Wirksamkeit entfalten.

In ihrer Vernehmlassung vom 28. August 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses, soweit darauf einzutreten sei. Sie begründet dies damit, dass die Einsprache erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingereicht worden sei. Mit Schreiben vom 30. April 2017 hätten die Rekurrenten zudem bei der Steuerver-waltung ein Gesuch um Steuererlass der kantonalen Steuern pro 2015 gestellt, welches noch hängig sei.

Mit Schreiben vom 31. August 2017 halten die Rekurrenten an ihrem Antrag fest. Sie machen unter anderem geltend, ihr Treuhänder hätte die Steuerverwaltung über den Auslandaufenthalt informiert.

Mit Schreiben vom 27. September 2017 teilen die Rekurrenten mit, dass sie bis En-de März 2018 zwecks Weiterbildung im Ausland weilen.

Mit fakultativer Stellungnahme vom 2. Oktober 2017 hält die Steuerverwaltung ebenfalls an ihrem Antrag fest.

Mit Präsidialverfügung vom 11. Oktober 2017 sistierte die Steuerrekurskommission das Verfahren bis zum 28. März 2018.

Mit Schreiben vom 6. März 2018 machen die Rekurrenten unter anderem geltend, dass ihr Treuhänder ihnen versichert habe, sich mit der Steuerverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die Sistierung des Verfahrens wurde mit Verfügung vom 9. April 2018 aufgehoben.

Mit Schreiben vom 18. März 2018 (eingegangen am 10. April 2018) reichen die Rekurrenten weitere Unterlagen ein.

Die Steuerverwaltung schliesst in ihrer Stellungnahme vom 8. Mai 2018 auf Abweisung des Rekurses.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2018 beantragen die Rekurrenten sinngemäss eine mündliche Verhandlung. Mit Verfügung vom 23. Juli 2018 wies die Steuerrekurskommission diesen Antrag ab.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Mai 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 12. Juni 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 17. Mai 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.

 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, 3. Auflage, Basel 2017, Art. 130 N 45 ff.).

 - c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der

Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2).

d) Gemäss § 147 Abs. 5 Satz 1 StG kann bei Fristversäumnis die Wiederherstellung einer Frist verlangt werden, wenn die säumige Person von der Einhaltung der Frist durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden war. Ebenso muss nach § 147 Abs. 5 Satz 2 StG das Begehren um Fristwiederherstellung binnen 30 Tagen, vom Wegfall des Hindernisses an gerechnet, schriftlich unter Beifügung der nötigen Beweismittel gestellt werden. Die Anforderungen an diese sog. restitutio in integrum sind praxisgemäss sehr streng, und sie wird nur gewährt, wenn ein unverschuldetes Hindernis die säumige Person abgehalten hat, die Frist einzuhalten. Das Hindernis muss höherer Gewalt gleichkommen, das heisst, dass zwingende äussere Umstände es verunmöglicht haben müssen, die Frist einzuhalten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 133 N 21 ff.; Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 133 N 17 ff.).

e) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl. Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. a) Im vorliegenden Fall wurde die amtliche Veranlagung von der Steuerverwaltung mit einer A-Post Plus-Zustellung versendet. Dies ist eine Dienstleistung der Post, bei welcher die Zustellung nicht wie bei einer eingeschriebenen Postzustellung durch den Empfänger quittiert werden muss, der Transport aber protokolliert wird. Der Absender kann mittels „Track and Trace“ im Internet nachvollziehen, wo sich die Sendung gerade befindet. Daraus ist unter anderem ersichtlich, wann dem Empfänger die Sendung durch die Post zugestellt wurde. Das kantonale Recht schreibt den Steuerbehörden für die Eröffnung von Verfügungen keine bestimmte Zustellform vor (vgl. § 145 StG). Der Versand über herkömmliche (A- oder B-) Post ist zulässig, eine Zustellung mit eingeschriebener Sendung nicht zwingend erforderlich (vgl. Zweifel/Hunziker, a.a.O., Art. 116 N 18, Urteil des Bundesgerichts 2C_430/2009 vom 14. Januar 2010 E. 2.4.). Es obliegt allerdings auch der Behör-

de, den Beweis dafür zu erbringen, an welchem Tag die Verfügung an die steuerpflichtige Person zugestellt worden ist (vgl. BGE 122 I 97 E. 3 ff.). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Zustellung mittels A-Post Plus einer nicht eingeschriebenen Sendung gleichzustellen. Dies hat zur Konsequenz, dass A-Post Plus-Sendungen wie uneingeschriebene Sendungen mit dem Einlegen der Postsendung in den Briefkasten als zugestellt gelten. Die Frist für eine Einsprache beginnt hiermit zu laufen, nicht erst bei tatsächlicher Kenntnisnahme des Adressaten.

b) Unbestritten ist, dass der Rekurrent aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtig ist. Trotz zweifacher Mahnung (Schreiben vom 26. Oktober 2016 sowie 27. Dezember 2016) haben die Rekurrenten die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2015 nicht eingereicht. Daraufhin sind sie mit Veranlagungsverfügung vom 16. Februar 2017 amtlich eingeschätzt worden. Auch während der Einsprachefrist von 30 Tagen haben die Rekurrenten keine Steuererklärung oder Unterlagen als gleichwertigen Ersatz für eine Steuererklärung und damit keine Nachweise eingereicht, welche aufzeigen, dass die amtliche Einschätzung offensichtlich unrichtig ist. Aus dem Zustellnachweis ist ersichtlich, dass die amtliche Einschätzung am 17. Februar 2017 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 18. Februar 2017 zu laufen und endete am Montag, den 20. März 2017. Die Einsprache datiert vom 30. April 2017 und wurde der Post am 8. Mai 2017 übergeben. Ein Anspruch auf Publikation im Kantonsblatt besteht entgegen der Meinung der Rekurrenten nicht. Die 30-tägige Einsprachefrist war deshalb bei der Erhebung der Einsprache bereits verstrichen, weshalb die Einsprache verspätet ist.

5. a) Die Wiederherstellung einer versäumten Frist ist möglich, wenn die säumige Person von ihrer Einhaltung durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten war (§ 147 Abs. 5 StG). Das geltend gemachte Hindernis muss dabei höherer Gewalt gleichkommen. Nur ein unverschuldetes Säumnis bzw. ein nicht voraussehbares Hindernis vermag die Wiederherstellung der Einsprachefrist zu begründen. Die Praxis zur Fristwiederherstellung ist sehr restriktiv bzw. es wird ein strenger Massstab angelegt (vgl. Locher, Kommentar zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, III. Teil, Art. 102-222 DBG, Basel 2015, Art. 133 N 30).

b) Die Rekurrenten machen geltend, dass es ihnen aufgrund des Auslandsaufenthaltes vom 1. Oktober 2016 bis 15. April 2017 nicht möglich gewesen sei, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen. Der Steuerverwaltung ist dahingehend zuzustimmen, dass die Rekurrenten nicht genügend Vorkehrungen getroffen haben, um

ihren Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen. Es wäre den Rekurrenten z.B. zumutbar gewesen ihre Landesabwesenheit mitzuteilen. Eine geplante Landesabwesenheit stellt jedoch keinen wesentlichen Grund im Sinne von § 147 Abs. 5 StG dar.

c) Zur Wiederherstellung einer versäumten Frist bedarf es der klaren Schuldlosigkeit der betroffenen steuerpflichtigen Person und gegebenenfalls ihrer Vertretung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_407/2012 vom 23. November 2012, E. 3.2). Mit Schreiben vom 31. August 2017 machen die Rekurrenten geltend, ihr Treuhänder hätte die Steuerverwaltung über den Auslandsaufenthalt informiert. Die Rekurrenten müssen sich das Verhalten ihres Treuhänders anrechnen lassen. Insbesondere haben die Rekurrenten alle Rechtsnachteile, welche aus den Verfahrensverletzungen ihres Vertreters entstehen, auf sich zu nehmen. Somit sind die strengen Voraussetzungen für eine Fristwiederherstellung in casu nicht erfüllt und der Nichteintretensentscheid ist zu Recht ergangen.

6. Die Rekurrenten stellten mit Schreiben vom 30. April 2017 ein Gesuch um Erlass der kantonalen Steuern pro 2015. Die Steuerverwaltung beantragt in ihrer Vernehmlassung, es sei auf diesen Antrag nicht einzutreten, da das Gesuch noch hängig sei. Die Rekurrenten stellten jedoch im Rekurs lediglich den Antrag, dass der Einspracheentscheid aufzuheben und ihre Einsprache materiell zu behandeln sei, weshalb vorliegend die Frage des Steuererlasses offen gelassen werden kann.
7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund des Fristversäumnisses und des Fehlens eines Wiederherstellungsgrundes die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
8. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 500.00.
 3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.